

# **BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**

## **RANDSIEDLUNG GROSSHARTHAU**

### **SATZUNG**

**Gemeinde:** Großharthau  
**Ortsteil:** Großharthau  
**Landkreis:** Bautzen

**Planverfasser:** Planungsbüro Schubert  
Architektur & Freiraum  
Friedhofstraße 2  
01454 Radeberg  
Tel. 03528/4196 0  
Fax 03528/4196 29  
Internet: [www.pb-schubert.de](http://www.pb-schubert.de)  
E-Mail: [info@pb-schubert.de](mailto:info@pb-schubert.de)



**Radeberg, den 24. August 2011**  
Redaktionelle Änderungen vom 06.02.2012

## GEMEINDE GROSSHARTHAU

# BEBAUUNGSPLAN RANDSIEDLUNG GROSSHARTHAU

## SATZUNG

---

### TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), letzte Änderung durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102)

#### 2 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 2.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

##### 2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§16 bis 19 und § 23 BauNVO)

2.2.1 Die Grundflächenzahl wird auf der Grundlage des § 19 BauNVO als Höchstmaß entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung Teil A festgesetzt.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen:

Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximal zulässigen Höhen wird jeweils die Straßenoberkante der Straße Randsiedlung in der Mitte der jeweiligen Grundstückszufahrt bestimmt.

Festgesetzt wird gemäß § 18 BauNVO die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit der Dachaußenhaut) und die Firshöhe (Schnittpunkt von oberer Schnittkante von zwei Dachflächen) baulicher Anlagen gemäß Planeintrag über oben genanntem Bezugspunkt.

2.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Allgemeinen Wohngebiet auf der Grundlage des § 20 BauNVO entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung Teil A festgesetzt.

2.2.4 Stellung der baulichen Anlagen

Firstrichtung wahlweise entsprechend Planeintrag.

### **2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 BauGB)

2.3.1 Die Bauweise wird gemäß Planeintrag als offen festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- oder Doppelhäuser.

2.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

### **2.4 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

### **2.5 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Als Wohngebietserschließung werden

- auf Flst. 222m sowie Teilen des Flst. 222/3 Gemarkung Großharthau eine Verkehrsfläche mit einer Gesamtbreite von 6,5 m, bestehend aus dem vorhandenem Randstreifen von 2,0 m Breite sowie einer Fahrbahnbreite von 4,5 m und
- als Abschluss der Stichstraße eine Fläche für eine Wendeanlage (Bemessungsfahrzeug: 3-achsiges Müllfahrzeug) festgesetzt.

Zur Befestigung des Straßenkörpers sind in den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenzen zulässig. Diese dürfen nicht verändert werden.

Gemäß Planeintrag wird darüber hinaus entlang der Straße Randsiedlung eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Diese darf durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

### **2.6 Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Entsprechend Planeintrag sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

- öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindungen, Pflanzgeboten bzw. für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- private Grünflächen mit Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt.

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck Hausgarten dienen. Stellplätze und Garagen sind innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig.

### **2.7 Flächen mit Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zugunsten der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH wird ein Leitungsrecht auf Flst. 222/3 gemäß Planeintrag festgesetzt. Dieser Schutzstreifen erstreckt sich vom nördlichen Rand des Straßengrundstücks Randsiedlung bis 3,0 m nördlich der Achse der nördlichsten Transportleitung.

### 3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

#### 3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

##### 3.1.1 Fassaden

Zulässig sind im räumlichen Geltungsbereich nur Fassaden und Außenverkleidungen mit matten, nicht reflektierenden, nichtglänzenden Materialien.

##### 3.1.2 Dächer

Zulässig sind im räumlichen Geltungsbereich für Hauptgebäude ausschließlich Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35°– 45°. Dacheinschnitte, versetzte Dächer sowie Pultdächer an Hauptgebäuden sind unzulässig.

#### 3.2 Grundstücksgestaltung

(§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

##### 3.2.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Abfallbehälterstandplätze sowie oberirdisch aufgestellte Flüssiggastanks sind mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.

##### 3.2.2 Grundstückseinfriedungen

Als Einfriedungen zur Straße Randsiedlung sind ausschließlich Zäune, zu den Nachbargrundstücken einschließlich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ausschließlich Zäune und Hecken von max. 1,50 m Höhe zulässig. Borde bzw. Sockel sind unzulässig.

Bei der Errichtung von Einfriedungen zur Straße Randsiedlung ist der ungehinderte Zugang zum Schutzstreifen der Trinkwassertransport- und -versorgungsleitungen zu gewährleisten.

### 4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Schutz des Trinkwasservorkommens vor qualitativer Beeinträchtigung wird festgesetzt, dass Ölheizungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig sind.

Wege, Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

#### 4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche **Pfg 1** ist Gehölzbestand zur freien Landschaft hin in Form einer mindestens 3-reihigen Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Laubgehölze, 1 Baum / 50 m<sup>2</sup> oder 1 Strauch / 1,5 m<sup>2</sup>.

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche **Pfg 2** sind die Ablagerungen zu profilieren, mind. 1 m stark mit unbelastetem Bodenmaterial abzudecken und anschließend mit heimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Laubgehölze, 1 Baum / 50 m<sup>2</sup> oder 1 Strauch / 1,5 m<sup>2</sup>.

## 5 HINWEISE

### 5.1 Energiesparverordnung

Der jeweils aktuelle Stand der Energiesparverordnung ist zu berücksichtigen.

### 5.2 Pflanzenempfehlungen

Generell sind für die Bepflanzung heimische Laubgehölze vorzusehen. Pflanzen, die **kursiv** genannt sind, sind **ausschließlich** für die Verwendung im Hausgarten vorgesehen, nicht aber für die Heckenpflanzung im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

BÄUME		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
Acer platanoides	Spitzahorn	Juglans regia	Walnuß
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	Quercus petraea	Traubeneiche
Betula pendula	Hängebirke	Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata	Winterlinde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Tilia platyphyllos	Sommerlinde

KLEINBÄUME UND GROßSTRÄUCHER		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
Acer campestre	Feldahorn	Malus sylvestris	Holzapfel
Amelanchier- Arten	Felsenbirne	Malus- Arten	Zierapfel
Cornus mas	Kornelkirsche	Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Corylus avellana	Strauchhasel	Pyrus pyraeter	Holzbirne
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn	Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Salix caprea	Salweide
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	Salix purpurea	Purpurweide
Laburnum anagyroides	Goldregen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder	Sorbus aucuparia	Eberesche

STRÄUCHER		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	Pyracantha-Arten	Feuerdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Hamamelis- Arten	Zaubernuß	Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Forsythia- Arten	Forsythie	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie	Spiraea- Arten	Spierstrauch
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Prunus spinosa	Schlehe
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Rubus idaeus	Himbeere
Philadelphus-Arten	Pfeifenstrauch	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
		Weigela- Arten	Weigelia

KLETTERPFLANZEN		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
<b>Gerüstkletterer</b>			
Clematis-Arten	Waldrebe	Polygonum aubertii	Knöterich
Humulus lupulus	Hopfen	Rosa-Arten	Kletterrosen
Lonicera-Arten	Geißblatt	Vitis- Arten	Weinrebe
Jasminum nudiflorum	Jasmin	Wisteria sinensis	Glyzine
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	Spalierobst	
<b>Selbstklimmer:</b>			
Hedera helix	Efeu	Euonymus fortunei	Kriechspindel
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein

HECKENPFLANZEN FÜR SCHNITTHECKEN		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
Acer campestre	Feldahorn	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche	Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Crataegus- Arten	Weißdorn		

## 5 HINWEISE

### 5.1 Energiesparverordnung

Der jeweils aktuelle Stand der Energiesparverordnung ist zu berücksichtigen.  
Auf fossile Brennstoffe ist zu verzichten.

### 5.2 Pflanzenempfehlungen

Generell sind für die Bepflanzung heimische Laubgehölze vorzusehen. Pflanzen, die kursiv genannt sind, sind ausschließlich für die Verwendung im Hausgarten vorgesehen, nicht aber für die Heckenpflanzung im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

BÄUME		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

KLEINBÄUME UND GROßSTRÄUCHER		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Amelanchier</i> - Arten	Felsenbime	<i>Malus</i> - Arten	Zierapfel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Mespilus germanica</i>	Deutsche Mispel
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holzbirne
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Laburnum anagyroides</i>	Goldregen	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Syringa vulgaris</i>	Gemeiner Flieder	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

STRÄUCHER		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze	<i>Pyracantha</i> -Arten	Feuerdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Hamamelis</i> - Arten	Zaubernuß	<i>Ribes alpinum</i>	Alpenjohannisbeere
<i>Forsythia</i> - Arten	Forsythie	<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Kolkwitzie	<i>Spiraea</i> - Arten	Spierstrauch
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Philadelphus</i> -Arten	Pfeifenstrauch	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
		<i>Weigela</i> - Arten	Weigelie

KLETTERPFLANZEN		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
<b>Gerüstkletterer</b>			
<i>Clematis</i> -Arten	Waldrebe	<i>Polygonum aubertii</i>	Knöterich
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	<i>Rosa</i> -Arten	Kletterrosen
<i>Lonicera</i> -Arten	Geißblatt	<i>Vitis</i> - Arten	Weinrebe
<i>Jasminum nudiflorum</i>	Jasmin	<i>Wisteria sinensis</i>	Glyzine
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein	Spalierobst	
<b>Selbstklimmer:</b>			
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>Euonymus fortunei</i>	Kriechspindel
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein

HECKENPFLANZEN FÜR SCHNITTHECKEN		(GRÜN UNTERLEGT: STANDORTHEIMISCHE ARTEN)	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Ribes alpinum</i>	Alpenjohannisbeere
<i>Crataegus</i> - Arten	Weißdorn		

EMPFOHLENE EINHEIMISCHE OBSTGEHÖLZE			
<b>Apfel:</b>			
Carola	Goldparmäne	Geflammtter Kardinal	Spartan
Clivia	Bittenfelder Sämling	Rheinischer Krummstiel	Weizenapfel
Coulonrenette	Herma	Boskoop	Kaiser-Wilhelm
James Grieve	Lunow	Blenheim	Roter Eiserapfel
Jakob Lebel	Prinzenapfel	Gr. Rheinischer Bohnapfel	Zabergäu-Renette
Berlepsch	Gascoynes Scharlachroter	Schöner von Herrnhut	Landsberger Renette
Zimtrenette	Martens Gravensteiner	Oberlausitzer Nelkenapfel	Oberlausitzer Muscurette
<b>Birne:</b>			
Conferenze	Bunte Juli	Trivox	Gute Graue
Clapps Liebling	Amanlis Butterbirne	Köstliche von Charneu	Marianne
Lucius	Phillipsbirne	Gellerts Butterbirne	Poiteau
<b>Sauerkirsche:</b>			
Schattenmorelle	Kelleris		
<b>Süßkirsche:</b>			
Altenburger Melonen	Spanische Weiße	Große Schwarze Knorpel	Teickners
Hedelfinger	Kordia	Schneiders Späte Knorpel	Werdersche Braune
Badeborner	Maibigarow	Büttners Rote Knorpel	Große Germesdorfer
Kassins Frühe			
<b>Pflaume:</b>			
Hauszwetschge	Große grüne Renecloude	Althanns Renecloude	Nancymirabelle
Stanley	Bautzner Ganzzwetschge	Wangenheim	

### 5.3 Altlasten / Bodenschutz

Im Bereich der geplanten Wendefläche liegt die Altablagerung „An der Siedlung“, SALKA 72 100 850. Im Zuge der Errichtung des Wendehammers sind diese Ablagerungen zu profilieren, mind. 1 m stark mit unbelastetem Bodenmaterial abzudecken und anschließend mit heimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen an anderer Stelle schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß § 10 Abs.2 SächsABG unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Für anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist ein Massenausgleich vorzunehmen oder die Verwertung zu sichern, da eine Beseitigung unzulässig ist. Die Verwertungsmöglichkeiten sollten bereits bei Baugrunduntersuchung geprüft werden.

### 5.4 Archäologie

Es besteht Meldepflicht für Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG.

### 5.5 Baugrund / Hydrogeologie

Sollte bei entsprechender Eignung des Untergrundes eine Versickerung vorgesehen werden, sind Hinweise zu den qualitativen Untergrundanforderungen sowie die quantitativen Planungsgrundsätze gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu berücksichtigen. Die Versickerungseignung ist standortkonkret nachzuweisen. Die schadlose Versickerung ist sicherzustellen, Vernässungserscheinungen und Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen.

Für die Einzelbauvorhaben werden standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 empfohlen.

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

## 5.6 Leitungsbestand

### Elektroenergie

Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO Netz GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu den Anlagen einzuhalten, ansonsten ist die zwingende Abstimmung mit der ENSO Netz GmbH notwendig:

zu Kabeltrassen von Bauwerken	0,5 m zur Achse äußeres Kabel
zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube	1,0 m zur Achse äußeres Kabel
zu Niederspannungsfreileitungen (blank)	3,0 m zur Trassenachse
zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert)	1,5 m zur Trassenachse
zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten	6,5 m zur Trassenachse
zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten	7,5 m zur Trassenachse
zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert)	1,5 m zur Trassenachse
zu Umspannstationen	1,0 m nach allen Seiten
Ausnahme: USt bis 2,0 m Höhe	0,5 m an öffnungslosen Seiten
Bauzeitliche Annäherung an Niederspannungsfreileitung	1,0 m
Bauzeitliche Annäherung an Mittelspannungsfreileitung	3,0 m

### Trinkwasser

Die Trassen vorhandener Transport- und Versorgungsleitungen für Trinkwasser sind als grundbuchmäßig abgesicherte Schutzstreifen von 4 m Breite bzw. bei DN >150 von 6 m Breite zu beachten. Es ist ein ungehinderter Zugang zum Schutzstreifen zu gewähren. Die Schutzstreifen dürfen nicht überbaut (z.B. durch Bauwerke, Anlagen, Betonstraßen), mit Bäumen oder längs mit Hecken und Sträuchern bepflanzt werden. Schüttgüter oder Baustoffe dürfen nicht innerhalb der Schutzstreifen abgelagert werden.

Bauarbeiten im Leitungsbereich sind unzulässig. Sind solche Bauarbeiten unumgänglich, ist rechtzeitig vorher eine gesonderte Zustimmung der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH einzuholen.

Bei der Planung und Baudurchführung sind die „Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen“ der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zu beachten, die jeweils Bestandteil der Leitungsauskunft bzw. Schachterlaubnis sind.

## 5.7 Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

## 5.8 Sichtfelder

Die Sichtfelder im Ausfahrtbereich sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,80 m über Fahrhahnoberkante freizuhalten. Das Wachstum der Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten. Die Pflanzen dürfen nicht in den Straßenraum (hierzu gehört auch der Rand- bzw. Seitenstreifen entlang der Fahrbahn) hineinwachsen und die Sicht auf Verkehrszeichen und -einrichtungen einschränken.